GEMEINDE KILCHBERG

Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2026

03
Friedhofs- und Bestattungsreglement; Aufhebung und Kompetenzdelegation

Bild: Inge Becker

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung gestützt auf Art. 25 Ziff. 7 der Gemeindeordnung vom 7. März 2021:

1. **Der Aufhebung des Friedhofs- und Bestattungsreglements der Gemeinde Kilchberg vom 4. Februar 2008 und der Verordnung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 15. April 2008 mit Wirkung ab dem Inkrafttreten des neuen Friedhofs- und Bestattungsreglements wird zugestimmt.**

2. **Der Kompetenzdelegation zur Regelung des kommunalen Friedhofs- und Bestattungswesens an den Gemeinderat wird zugestimmt.**

3. **Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt.**

Kilchberg, 15. September 2026

Gemeinderat Kilchberg
Phyllis Scholl, Gemeindepräsidentin
Patrick Wanger, Gemeindeschreiber

GEMEINDE KILCHBERG

Vorlage in Kürze

Das Friedhofs- und Bestattungsreglement sowie die Verordnung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kilchberg stammen aus dem Jahr 2008. Seither wurden die kantonalen Vorschriften zum Bestattungswesen (BesV; LS 818.61) wie auch die Gemeindeordnung der Gemeinde Kilchberg umfassend überarbeitet. Die wesentlichen Bestimmungen sind heute bereits im Gesundheitsgesetz (GesG; LS 810.1) sowie in der Bestattungsverordnung des Kantons Zürich geregelt.

Mit dieser Vorlage wird das bestehende Friedhofs- und Bestattungsreglement sowie die Verordnung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kilchberg aus dem Jahr 2008 aufgehoben. Künftig sollen die gemeindespezifischen Bestimmungen vom Gemeinderat geregelt werden. Dieser erlässt ein neues Friedhofs- und Bestattungsreglement. Organisatorische Abläufe sowie weitere Vollzugsbestimmungen werden in einer Weisung der Friedhofsvorsteherin oder des Friedhofsvorstehers festgelegt.

Mit dieser Neuordnung werden die verschiedenen Regelungsebenen klar voneinander abgegrenzt. Für die Bevölkerung ergeben sich daraus keine wesentlichen materiellen Änderungen. Die Rechte und Pflichten bleiben unverändert und werden weiterhin auf den massgebenden gesetzlichen und kommunalen Erlassstufen geregelt.

Beleuchtender Bericht

Ausgangslage

Das Friedhofs- und Bestattungsreglement der Gemeinde Kilchberg vom 4. Februar 2008 und die Verordnung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 15. April 2008 regeln das Friedhofs- und Bestattungswesen auf Gemeindeebene.

Seit deren Inkrafttreten wurden die kantonalen Rechtsgrundlagen grundlegend überarbeitet. Mit der Bestattungsverordnung des Kantons Zürich (BesV; LS 818.61) vom 20. Mai 2015 wurden die wesentlichen Vorschriften des Bestattungswesens vereinheitlicht und modernisiert. Heute regeln das Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich (GesG; LS 810.1) sowie die Bestattungsverordnung des Kantons Zürich die grundlegenden Anforderungen an das Bestattungswesen. Gemäss § 3 Abs. 4 BesV erlassen die Gemeinden ergänzende Bestimmungen über die Durchführung der Bestattungen, die Gestaltung und Benutzung der Friedhöfe sowie die Gebühren.

Das geltende Friedhofs- und Bestattungsreglement und die Verordnung über das Friedhofs- und Bestattungswesen enthalten neben den gemeindespezifischen Bestimmungen zahlreiche organisatorische, betriebliche und verfahrensrechtliche Detailregelungen. Diese müssen aufgrund geänderter gesetzlicher Vorgaben, organisatorischer Entwicklungen und betrieblicher Bedürfnisse regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst werden.

Erwägungen

Die bestehende Regelungsstruktur soll an die heutige Normenhierarchie angepasst werden. Übergeordnet gelten das GesG sowie die BesV des Kantons Zürich.

Die grundlegenden gemeindespezifischen Bestimmungen werden künftig in einem Friedhofs- und Bestattungsreglement des Gemeinderats geregelt. Die für den Vollzug erforderlichen organisatorischen Abläufe, Verfahren und weiteren Detailregelungen werden in einer Weisung der Friedhofsvorsteherin oder des Friedhofsvorstehers festgelegt.

Mit dieser Neustrukturierung werden die unterschiedlichen Regelungsebenen klar voneinander abgegrenzt. Das kantonale Recht regelt die wesentlichen Vorgaben des Bestattungswesens. Das kommunale Reglement enthält die gemeindespezifischen Bestimmungen im Rahmen des den Gemeinden zustehenden Regelungsspielraums. Die Weisung regelt ausschliesslich den Vollzug des Reglements sowie organisatorische und betriebliche Einzelheiten.

Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung werden weiterhin auf den massgebenden gesetzlichen und kommunalen Erlassstufen geregelt. Die Weisung begründet keine eigenständigen Rechte oder Pflichten, sondern dient einer einheitlichen und rechtskonformen Umsetzung des Friedhofs- und Bestattungsreglements.

Die neue Erlassstruktur ermöglicht zudem, organisatorische und betriebliche Detailregelungen künftig zeitnah an veränderte Bedürfnisse oder rechtliche Vorgaben anzupassen, ohne dass jeweils eine Änderung eines von der Gemeindeversammlung erlassenen Erlasses erforderlich ist.

Schlussbemerkung und Empfehlung des Gemeinderates

Mit der Aufhebung des Friedhofs- und Bestattungsreglements der Gemeinde Kilchberg vom 4. Februar 2008 und der Verordnung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 15. April 2008 sowie der Kompetenzdelegation zur Regelung des kommunalen Friedhofs- und Bestattungswesens an den Gemeinderat, wird die kommunale Erlassstruktur an die heutige Rechtslage und die Anforderungen einer zeitgemässen Rechtsetzung angepasst. Die grundlegenden Bestimmungen des Friedhofs- und Bestattungswesens werden weiterhin im kantonalen Recht und im kommunalen Friedhofs- und Bestattungsreglement geregelt. Die organisatorischen und betrieblichen Einzelheiten des Vollzugs werden künftig in einer Weisung festgelegt.

Die Neustrukturierung schafft eine klare Trennung zwischen materiellen Vorschriften und Vollzugsbestimmungen. Sie erhöht die Übersichtlichkeit der kommunalen Erlasse und ermöglicht es, organisatorische Anpassungen künftig effizient vorzunehmen, ohne dass hierfür jeweils eine Änderung eines von der Gemeindeversammlung erlassenen Erlasses erforderlich ist. Materielle Änderungen der Rechte und Pflichten der Bevölkerung sind mit der vorliegenden Vorlage nicht verbunden.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die vorgeschlagene Neustrukturierung des kommunalen Friedhofs- und Bestattungsrechts zweckmässig, rechtssystematisch konsequent und den heutigen gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst ist. Sie berücksichtigt die Vorgaben des kantonalen Rechts, schafft eine klare Abgrenzung zwischen den einzelnen Erlassstufen und gewährleistet einen effizienten Vollzug.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten deshalb, der Aufhebung des Friedhofs- und Bestattungsreglements vom 4. Februar 2008 und der Verordnung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 15. April 2008 sowie der Kompetenzdelegation zur Regelung des kommunalen Friedhofs- und Bestattungswesens an den Gemeinderat zuzustimmen.